

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen AVLB

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden integrierenden Vertragsbestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der CREABETON MATERIAUX AG (nachfolgend «Lieferantin» genannt) und dem Abnehmer von Produkten der Lieferantin (nachfolgend «Kunde» genannt).

Allfällige allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung des Kunden stellt ein Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrages an die Lieferantin dar. Ein Vertrag zwischen der Lieferantin und dem Kunden kommt erst mit der Bestellungsbestätigung durch die Lieferantin zustande. Die Bestellungsbestätigung kann per Post, per Fax oder elektronisch an den Kunden erfolgen. In dringenden Fällen kann von einer vorausgehenden Bestellungsbestätigung abgesehen werden. Die Bestellungsbestätigung bildet gleichzeitig die Rechnungsstellung.

3. Kataloge und technische Dokumentationen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Lieferantin für Angaben im Produkte- und Preiskatalog (nachfolgend «Katalog» genannt), in technischen Dokumentationen und weiteren Produktausschreibungen keine Haftung

übernimmt. Insbesondere sind Angaben über Preise, Masse und Gewichte als Richtgrößen, bzw. Kalkulationshilfen zu verstehen.

Es sind einzig die Angaben über Preise, Masse und Gewichte verbindlich, die die Lieferantin in den Bestellungsbestätigungen aufführt.

Die Lieferantin hält sich das Recht vor, die Angaben im Katalog jederzeit zu ändern, insbesondere Preis-, Mass- und Gewichtsangaben.

4. Liefertermine

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Lieferantin nicht verpflichtet ist, sämtliche im Katalog aufgeführten Produkte im Lager zu halten.

Die in den Bestellungsbestätigungen der Lieferantin genannten Liefertermine sind Richttermine. Die Lieferantin ist darauf bedacht, die Richttermine einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden können, wird der Kunde durch die Lieferantin informiert. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein allfälliges überschreiten des Richttermins nicht zu Schadenersatzforderungen berechtigt.

Fälle höherer Gewalt, wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Unmöglichkeit der Beschaffung der Rohstoffe usw. entbinden die Lieferantin von vereinbarten Lieferterminen.

5. Preise und Preisbestandteile

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im Katalog aufgeführten Preise Engros-Preise sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nicht die Preise im Katalog der Lieferantin verbindlich sind, sondern einzig die Preisangaben auf der Bestellungsbestätigung. Die Preisliste wird auf unserer Homepage: www.creabeton-matériaux laufend aktualisiert.

Die Preise verstehen sich franko Baustelle ab 12 t, sofern die Baustelle für Lastwagen mit Anhängern mit einem Gesamtgewicht von 40 t zugänglich ist. Davon ausgenommen sind Preise mit dem Vermerk «Ab-Werk-Preise».

Für Lieferungen in Berggebiete werden separate Transportzuschläge (Bergzuschlag oder Erschwerniszuschlag) verrechnet. Transportzuschläge, z.B. für Spezialbewilligungen, Überbreite, Privatstrassen usw. werden zusätzlich belastet.

Bei Produkten aus den Produktgruppen Pflastersteine und Gehwegplatten wird beim Bezug nicht ganzer Paletteneinheiten ein Kommissionierungszuschlag gemäss gültiger Preisliste verrechnet.

Preise für Bahnlieferungen werden separat offeriert.

Die Mehrwertsteuer (MWST) ist in allen Fällen nicht inbegriffen.

6. Preisermässigungen und Vergütungen

Allfällige Preisermässigungen richten sich nach der Abnahmemenge pro Produkt oder nach dem Mindestjahresumsatz der Kunden.

Bei Abholung der Produkte ab Herstellwerk wird eine Abholvergütung gewährt. Ausgenommen sind auf Kundenwunsch gefertigte Produkte und Artikel mit Werk F sowie Produkten bei denen «Ab-Werk-Preise» definiert sind.

7. Transportzuschläge

Für Lieferungen unter 12 t werden abgestufte Kleinmengenzuschläge gemäss der gültigen Preisliste verrechnet.

8. Zahlung

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung wird die Forderung ohne weiteres Mahnungsschreiben fällig. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen von 5% in Rechnung gestellt.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, behält sich die Lieferantin das Recht vor, zukünftige Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder Nachnahme zu erbringen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug behält sich die Lieferantin vor, die Geschäftsbeziehungen abzubauen.

i

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen AVLB

Der Kunde kann der Lieferantin nicht die Einrede der Verrechnung wegen ungehöriger Erfüllung bzw. anderen angeblich bestehenden Gegenforderungen entgehen.

9. Ablad, Kran- und Versetzarbeiten

Ohne vorausgehende schriftliche Abmachung zeichnet sich der Kunde für den Ablad der Produkte der Lieferantin verantwortlich. Für den Ablad sind nur Geräte und Hilfsmittel zulässig, die das Produktgewicht zu tragen vermögen.

Wird die Ware inkl. Kranablad bestellt, wird der Ablad nach Tarif der gültigen Preisliste verrechnet, auch wenn die Ware entgegen der Bestellung vom Kunden selbst abgeladen worden ist.

Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die maximale Kran-Reichweite beim Ablad durch die Lieferantin bei Produkten bis 2 t 6 m beträgt. Produkte über 2 t können nur nach vorgängiger Absprache durch einen Lastfahrzeug mit speziellem Kran abgeladen werden – die anfallenden Zusatzkosten werden nach Aufwand verrechnet.

Für den Ablad eines ganzen Lastwagens mit Anhänger disponieren wir 45 Minuten. Die zusätzliche Abladezeit wird gemäss Tarif in der gültigen Preisliste verrechnet.

Entstehen für den Lastwagen Wartezeiten werden diese nach dem Tarif in der gültigen Preisliste verrechnet.

10. Erfüllungsort und Versand

Erfüllungsort bildet diejenige Filiale der Lieferantin, von welcher die Erfüllungsbestätigung stammt.

11. Gefahrtragung

Bei Transport durch Fahrzeuge der Lieferantin gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Als Übergabe gilt der Ablad der Ware.

Bei Transport durch Fahrzeuge Dritter gehen Nutzen und Gefahr mit der Bereitstellung, bzw. Ausscheidung der Produkte zum Versand, bzw. der Bereitstellung zum Transport auf den Kunden über.

Beanstandungen wegen Transportschäden sind der Lieferantin bei Strassen-transport vor dem Ablad mitzuteilen.

Bei Bahntransporten ist vor dem Auslad eine bahnamtliche Aufnahme des Sachverhalts zu verlangen.

12. Lieferungen ausserhalb der Schweiz

Bei Lieferungen in Länder ausserhalb der Schweiz können Einfuhrabgaben anfallen sowie staatliche Bewilligungen erforderlich sein. Der Kunde ist für die

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen AVLB

Entrichtung der notwendigen Zölle und Gebühren, sowie für die Einholung der notwendigen Bewilligungen selbst verantwortlich. Einfuhrabgaben stellen keine Versandkosten dar. Bei Lieferungen in Länder ausserhalb der Schweiz ist der ausgewiesene Preis der Nettopreis ohne Mehrwertsteuer.

13. Gebinde

Die Gebinde, falls es sich nicht um Einweggebände handelt, werden mit der Warenlieferung verrechnet und nach Rückgabe in einem unserer Werke, mit einem reduzierten Preis gemäss gültiger Preisliste gutgeschrieben. Für durch uns zurückgeholtes Gebinde berechnen wir 25% vom Retourenwert der Gebinde (wird direkt bei der Gutschrift abgezogen).

Es werden nur einwandfreie Creabeton-Gebinde retour genommen. Pressklotzpaletten sowie Gebinde von anderen Herstellern werden nicht zurückgenommen.

Der Retourschein bestätigt Ihnen die Anzahl der retourgenommenen Gebinde. Die Aussortierung der Gebinde wird im Empfangswerk nach den Creabeton-Vorschriften vorgenommen. Entsprechend dieser Aussortierung wird Ihnen eine Gutschrift erstellt.

Wir ein beladenes Palett von uns beim Handling beschädigt, kennzeichnet die

Lieferantin es mit einer roten Marke. Dieses Palett wird bei der Rückgabe wie ein einwandfreies Palett gutgeschrieben.

14. Gewährleistung

Die Ware ist in unseren Werken oder sofort nach Erhalt auf Mängel zu prüfen. Von Beanstandungen ist uns ohne Verzug und vor der Verwendung der Ware Mitteilung zu machen. Verspätete Mängelrügen werden zurückgewiesen.

Wird die Ware ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weiterverwendet, so schliessen wir jede Haftung und Gewährleistung aus.

Nicht alle Betonprodukte sind frosttausalzbeständig. Wir gewähren auf sämtlichen Eigenprodukten eine Garantiefrist von 2 Jahren. Die Gewährleistung für Artikel anderer Hersteller richtet sich nach deren Angaben.

15. Haftungsausschluss

Die Lieferantin lehnt jegliche Haftung durch nicht konforme Lagerung der Produkte der Lieferantin durch den Kunden ab. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass auf eine sichere Lagerung zu achten, sowie dass die Produkte der Lieferantin vor Temperaturschwankungen durch extreme Sonneneinstrahlungen zu schützen sind.

i

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen AVLB

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Beton ein Gemisch aus Sand, Kies, Zement und Wasser ist und somit unter Ausnahme von allfälligen Zusatzmitteln aus Naturprodukten besteht. Naturprodukte variieren in ihrer Form und Farbe und prägen somit die Betonprodukte.

Die Lieferantin weist jegliche Haftung zurück, die auf dem natürlichen Veränderungsprozess des Naturprodukts Beton beruht, insbesondere Veränderungen in der Oberflächenstruktur, Haarrisse, Ausblühungen, Gelb- und Braunverfärbung, Farbabweichungen sowie sämtliche weitere Farbveränderungen.

Die Lieferantin weist jegliche Haftung für unsachgemässe Pflege ihrer Produkte zurück. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass Beton nicht säurebeständig ist, keinesfalls dampfdicht imprägniert werden darf sowie dass der Einsatz von Hochdruckgeräten beim Beton Abplatzungen an der Oberfläche hervorrufen kann.

Betonprodukte werden in Schalungen (Holz, Stahl oder Kunststoff) hergestellt. Diese Schalungen unterliegen einer Abnutzung, was unvermeidlich zu gewissen Masstoleranzen führt. Die Lieferantin ist bestrebt, die Masstoleranzen so klein wie möglich zu halten und die vorgegebenen Normen (EN, SIA oder teilweise DIN) strikte einzuhalten. Generell gelten die Qualitätsstandards

der SwissBeton (Fachverband für Schweizer Betonprodukte). Die Lieferantin lehnt jegliche Haftung betreffend Überschreitung von Masstoleranzen ab.

Die im Katalog und auf unserer Homepage erwähnten Angaben unter «Hinweise zum Naturprodukt Beton» bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden AGB.

16. Warenrücknahme

Zuviel bezogene oder bestellte Ware wird zurückgenommen sofern sie in unserem aktuellen Verkaufsprogramm aufgeführt ist und sich in einwandfreiem Zustand befindet. Für die Umtriebe ist eine Entschädigung von 20% zuzüglich MWST des Listenpreises zu entrichten. Die Retourfahrten fakturieren wir nach Aufwand oder mit einer zusätzlichen Umtriebsentschädigung von 10%.

Ferner nehmen wir geöffnete Pakete, lose gelieferte Bausteine, Verbund- und Pflastersteine sowie auf Bestellung produzierte Waren auf Wunsch zurück. Eine Gutschrift wird hier nicht erteilt. Beschädigte Ware nehmen wir nicht zurück.

Warenrücknahmen unter CHF 250.– werden nicht vergütet.

17. Verwendung und Versetzen

Das Versetzen unserer Waren hat durch oder unter Aufsicht von einschlägig ausgebildetem Fachpersonal zu erfolgen.

Vor dem Einbau oder Versetzen der Produkte der Lieferantin sind die Verlegevorschriften und – falls vorhanden – die produktspezifischen technischen Wegleitungen oder technischen Produktblätter der Lieferantin zu konsultieren. Insbesondere sind auch die Vorschriften, Richtlinien und Normen von Behörden, Verbänden usw., wie z. B. SwissBeton Qualität, EN, SIA, VSS, VSA, SUVA, zu beachten. Bei nicht Einhalten dieser allgemein gültigen Normen, Richtlinien und Vorschriften lehnt die Lieferantin jede Haftung ab

Für die Versetzung der teils schweren Betonelemente, wird zur Verhinderung von Verletzungen der Einsatz von Verlegewerkzeugen empfohlen.

18. Datenschutz

Zur Bearbeitung des Auftrages speichert die Lieferantin auftragsbezogene Daten des Kunden. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Die Daten werden von der Lieferantin nicht an Dritte weitergegeben. Die Lieferantin hält sich an die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzrechts.

19. Mehrwertsteuer

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exkl. MWST.

20. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Hauptsitz der Lieferantin. Die Lieferantin ist auch berechtigt am Sitz des Kunden zu klagen.

21. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Lieferantin und dem Kunden ist Schweizerisches Recht anwendbar. Im Falle einer Lieferung ins Ausland wird das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich ausgeschlossen.

22. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die übrige Wirksamkeit des Vertrages und dieser AGB.

i